

GEMEINDE VILLIGEN



NUTZUNGSREGLEMENT DER KIRCHE VILLIGEN

vom 24. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	Allgemeine Benutzungsvorschriften	3
§ 3	Benutzungsvorschriften bei Vermietungen an Privatpersonen	3
§ 4	Schlussbestimmung	4
§ 5	Inkrafttreten	4
Anhang 1	Gebührentarif der Kirche Villigen	5

Die Kirche Villigen ist im Besitz der Ortsbürgergemeinde Villigen. Als zuständiges Organ vertritt der Gemeinderat die Interessen für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Liegenschaft und erlässt somit das Benutzungs- und Gebührenreglement wie folgt:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen regeln die Benutzung und die Gebühren:

- Kirchenraum
- Parkplatz

² Die Anlage kann genutzt werden durch:

- Gemeinde für Anlässe mit besinnlichem Charakter
- Vereine – Chor- oder Orchesterproben, Konzerte, usw.
- Vermietungen an Privatpersonen – Hochzeit, Trauerfeier, usw.

³ Die Bewilligung und Nutzung der Veranstaltung wird vom Gemeinderat erteilt. Dieser kann eine Bewilligung ohne Angaben von Gründen nicht erteilen. Das Benutzungsgesuch ist frühzeitig an die Gemeindekanzlei einzureichen.

⁴ Benutzungsgesuche werden nach Eingang berücksichtigt.

⁵ Der Gesuchsteller gibt getreu Auskunft über den Rahmen und Zweck der Veranstaltung und benennt eine Kontaktperson. Bei Zu widerhandlung in begründeten Fällen kann eine erteilte Bewilligung widerrufen werden. An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen geknüpft werden.

§ 2 Allgemeine Benutzungsvorschriften

¹ Den Anweisungen der Hauswartung ist in jedem Falle Folge zu leisten. Sie ist für die Öffnung und Schliessung verantwortlich. Regelmässige Benutzer des ganzen Jahres erhalten 2 Schlüssel.

² Die Bestuhlung organisiert die Hauswartung gemäss den Wünschen des Veranstalters. Die angeordnete Raumordnung ist anschliessend wieder herzustellen.

³ Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Veranstaltungen. Eine Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters. Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht als Eigentümerin oder durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.

⁴ Parkplätze stehen auf dem Areal Liegenschaft Winkel und der Trotte zur Verfügung.

§ 3 Benutzungsvorschriften bei Vermietungen an Privatpersonen

¹ Für die Benutzung wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

² Die Gebühr wird mit der verbindlichen Reservation in Rechnung gestellt und ist der Finanzverwaltung der Gemeinde Villigen mindestens 20 Tage vor der Benutzung zu bezahlen.

³ Reservationen können bis 60 Tage vor dem Anlass ohne Kostenfolge storniert werden. Bei späterer Stornierung wird die Hälfte der Miete beansprucht.

⁴ Die Anlage darf in Absprache der Hauswartung dekoriert werden, sofern keine Beschädigungen riskiert werden und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

⁵ Bei Zu widerhandlung oder bei ausserordentlich starken Verunreinigungen (zum Beispiel Kerzentropfen) behält sich die Vermieterin vor, vom Mieter eine Nachreinigung zu verlangen. Eine zusätzliche Reinigung durch die Hauswartung wird nachträglich in Rechnung gestellt. Mutwillig entstandene Schäden werden dem Mieter verrechnet.

§ 4 Schlussbestimmung

¹ Das Gebührenreglement im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

² Der Gemeinderat kann dieses Reglement bei Bedarf jederzeit ändern.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Gemeinderat Villigen

Gemeindeammann

René Probst

Gemeindeschreiberin

Markus Vogt

Anhang 1 Gebührentarif der Kirche Villigen

**Kirchenraum für Hochzeiten und Trauerfeiern
oder für Tauf-Feiern ausserhalb des Gottesdienstes** pro Tag CHF 120.00
inkl. Bestuhlung und Parkplätze

Ortsbürger sind bei der Benutzung der Kirche für oben erwähnte Ereignisse von der Miete befreit.

Kirchenraum für Konzerte mit Eintritt pro Tag CHF 180.00
inkl. Bestuhlung und Parkplätze

(Bei Konzerten mit gemeinnütziger Kollekte kann die Benutzungsgebühr vom Gemeinderat reduziert oder erlassen werden)

Zuschläge

- Bei übermässiger Verschmutzung kann ein Zuschlag erhoben werden.
- Ausserordentliche Hauswartstunden werden nach Aufwand mit CHF 40.00/h verrechnet.